

Öffentlich – rechtlicher Vertrag
zur Sondernutzung und Herrichtung der Zuwegung der „Hedwigstraße“
im Zusammenhang mit der geplanten „Biogasanlage Altreetz“ in der
Gemeinde Oderaue

zwischen der
Gemeinde Oderaue,
vertreten durch das Amt Barnim-Oderbruch,
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
dieses vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Karsten Birkholz, und
der stellv. Amtsdirektor, Herr Helge Suhr
(nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

und

Renergon Altreetz GmbH
Otto-Lilienthal-Straße 5
88677 Markdorf
vertreten durch Herrn Sven Hattwig
(nachfolgend „Vorhabenträgerin“ genannt)

Der Vorhabenträger beabsichtigt auf den Grundstücken Gemarkung Altreetz, Flur 1, Flurstück 288/1 teilweise innerhalb des Gemeindegebietes die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage zur Erzeugung von Biogas, Aufbereitung zu Biomethan und Einspeisung in das Gasnetz der EWE. Derzeit führt die Gemeinde dazu ein B-Plan-Verfahren.

Die Zufahrt zu der Biomethananlage soll ausschließlich über die „Hedwigstraße“ erfolgen:

Von der Landesstraße L 28 bis zum Flurstück 158

Dies betrifft folgende Grundstücke:

Gemarkung Altreetz, Flur 001, Flurstück 699

Gemarkung Altreetz, Flur 001, Flurstück 700

Gemarkung Altreetz Flur 001, Flurstück 829

Gemarkung Altreetz Flur 001, Flurstück 834

Der Vorhabenträger verpflichtet sich den beschriebenen Weg auf eigene Kosten dergestalt auszubauen (asphaltierte Verkehrsfläche), dass ein reibungsloser Verkehr, insbesondere Lastverkehr zur Ver- und Entsorgung der Biogasanlage mit Rohstoffen, gewährleistet ist. Die Bauausführung erfolgt als „Einfache Asphaltbefestigung“, gemäß der als Anlage 2 beigefügten Kostenaufstellung vom 09.03.2023.

§ 1 Vertragszweck

1. Die Gemeinde gestattet dem Vorhabenträger, die unter Absatz 2 genannten gemeindlichen Flurstücke bzw. Teile davon, deren Benutzung als Zuwegung zu der vom Vorhabenträger geplanten Biomethananlage erforderlich wird, zu nutzen. Umfasst sind alle notwendigen Nutzungen, die im Zusammenhang stehen mit der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb der geplanten Biogasanlage. Der Vorhabenträger ist berechtigt, die beschriebene Zuwegung zu nutzen, zu befestigen, zu verbreitern sowie zu versiegeln, um die beschriebene Nutzung zu gewährleisten und ist berechtigt, die Zuwegung zum Zwecke der Nutzungen zu gestalten und auszubauen.
2. Die Gestattung betrifft alle für die Erschließung des Grundstücks der Biogasanlage relevanten und erforderlichen Flurstücke. Dies sind im Einzelnen:
Gemarkung Altreetz, Flur 001, Flurstück 699
Gemarkung Altreetz, Flur 001, Flurstück 700
Gemarkung Altreetz, Flur 001, Flurstück 829
Gemarkung Altreetz, Flur 001, Flurstück 834

Die genaue Gestattungsfläche ist durch eine Schraffierung in der amtlichen Liegenschaftskarte gekennzeichnet – Anlage 1 zu diesem Vertrag.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass der Verlauf des vorhandenen Weges von den genannten Flurstücken abweichen kann, ggf. muss eine Vermessung erfolgen. Der Ausübungsbereich wird in der Anlage gesondert gekennzeichnet.

§ 2 Grundstücks- und Wegenutzung

1. Die Gestattung beinhaltet ausdrücklich eine Grundstücks- und Wegenutzung im Sinne des individuellen Gebrauchs.
2. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, den Weg auch während der Bauphase der Biogasanlage in einem für Pkw nutzbaren Zustand zu halten.
3. Zur Zustandsfeststellung über eventuell zu erwartende Schäden wird vor einer Inanspruchnahme bzw. vor Beginn des Ausbaus der betroffenen Flächen eine Begehung durch Vertreter der Gemeinde und des Vorhabenträgers durchgeführt. Über die Begehung ist ein Protokoll einschließlich Bilddokumentation zu fertigen, das von beiden Parteien unterzeichnet wird. Im Protokoll soll insbesondere der Istzustand der Zuwegung vor einem geplanten Ausbau bzw. der Nutzung dokumentiert werden.
4. Die Kosten des Ausbaus zur vertragsgemäßen Nutzung übernimmt der Vorhabenträger. Die Gemeinde ist von diesbezüglichen Kosten vollständig freizustellen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, den Ausbau des Weges innerhalb von 8 Wochen nach Fertigstellung der Biogasanlage abzuschließen. Es erfolgt eine gemeinsame Abnahme mit dem Amt Barnim-Oderbruch und Vertretern der Gemeinde.
5. Nach Fertigstellung der Zuwegung obliegt die Straßenbaulast und die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde.

§ 3 Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird rechtskräftig mit Bestandskraft der Baugenehmigung bzw. der Genehmigung nach dem BImSchG für das Bauvorhaben „Biogasanlage“. Die Dauer dieses Vertrages ist unbegrenzt und endet mit dem Betriebsende der Biogasanlage. Eine ordentliche Kündigung während der Vertragsdauer ist ausgeschlossen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig bei grob vertragswidrigem Gebrauch oder wenn der Vorhabenträger das Bauvorhaben „Biogasanlage“ nicht realisiert. Ein Erstattungsanspruch für Ausbaumaßnahmen gegenüber der Gemeinde oder deren übergeordneten Rechtsträgern bei Beendigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
2. Der Vorhabenträger teilt der Gemeinde den Zeitpunkt des Beginns und der Betriebsaufgabe schriftlich mit.

§ 4 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Vorhabenträger ist berechtigt, für diesen Vertrag einen Rechtsnachfolger zu benennen, der gleichzeitig Investor und Eigentümer für die Biomethananlage wird und mit allen Rechten und Pflichten in diesen Vertrag eintritt. Vorab ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die Gemeinde wird die Zustimmung erteilen, wenn der Dritte wirtschaftlich leistungsfähig, gewerberechtlich zuverlässig und fachlich in der Lage ist, in den Vertrag einzutreten. Die Gemeinde kann entsprechende Nachweise mit aussagekräftigen Unterlagen verlangen. Der Eintritt des Übernehmers/Rechtsnachfolgers hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorhabenträger hat die berechtigte Übertragung dieses Vertrages auf einen Rechtsnachfolger urkundlich nachzuweisen.
2. Die Gemeinde sichert zu, dass derzeit keine Verträge mit Dritten bestehen, die den in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungen entgegenstehen oder einschränken. Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Flurstücke 699, 700, 829 und 834 der Flur 1 in der Gemarkung Altreetz mit einem Leitungsrecht belastet sind. Somit ist im Rahmen des Ausbaus ggf. eine Suchschachtung erforderlich. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, vorab Auskünfte der Medienträger einzuholen. Seitens der Gemeinde wird im Vorfeld überprüft, auf welchem Flst. ein Leitungsrecht eingetragen ist, vor allem für welchen Bereich.
3. Die Gemeinde erteilt dem Vorhabenträger die Vollmacht, schon vor Inkrafttreten dieses Vertrages alle behördlichen Maßnahmen auf eigene Kosten einzuleiten und durchzuführen, die erforderlich sind, um den Nutzungsbeginn zu gewährleisten.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden und werden nicht getroffen. Ergänzungen oder Änderungen zu diesem Vertrag können nur schriftlich vereinbart werden. Die Aufhebung der Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich erfolgen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleiben die nicht betroffenen Bestimmungen unberührt. Die Parteien vereinbaren, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung nahe kommen.
3. Gerichtsstand ist der Sitz der Gemeinde.

Wriezen, den

Markdorf, den

.....
Karsten Birkholz
Amtsdirektor

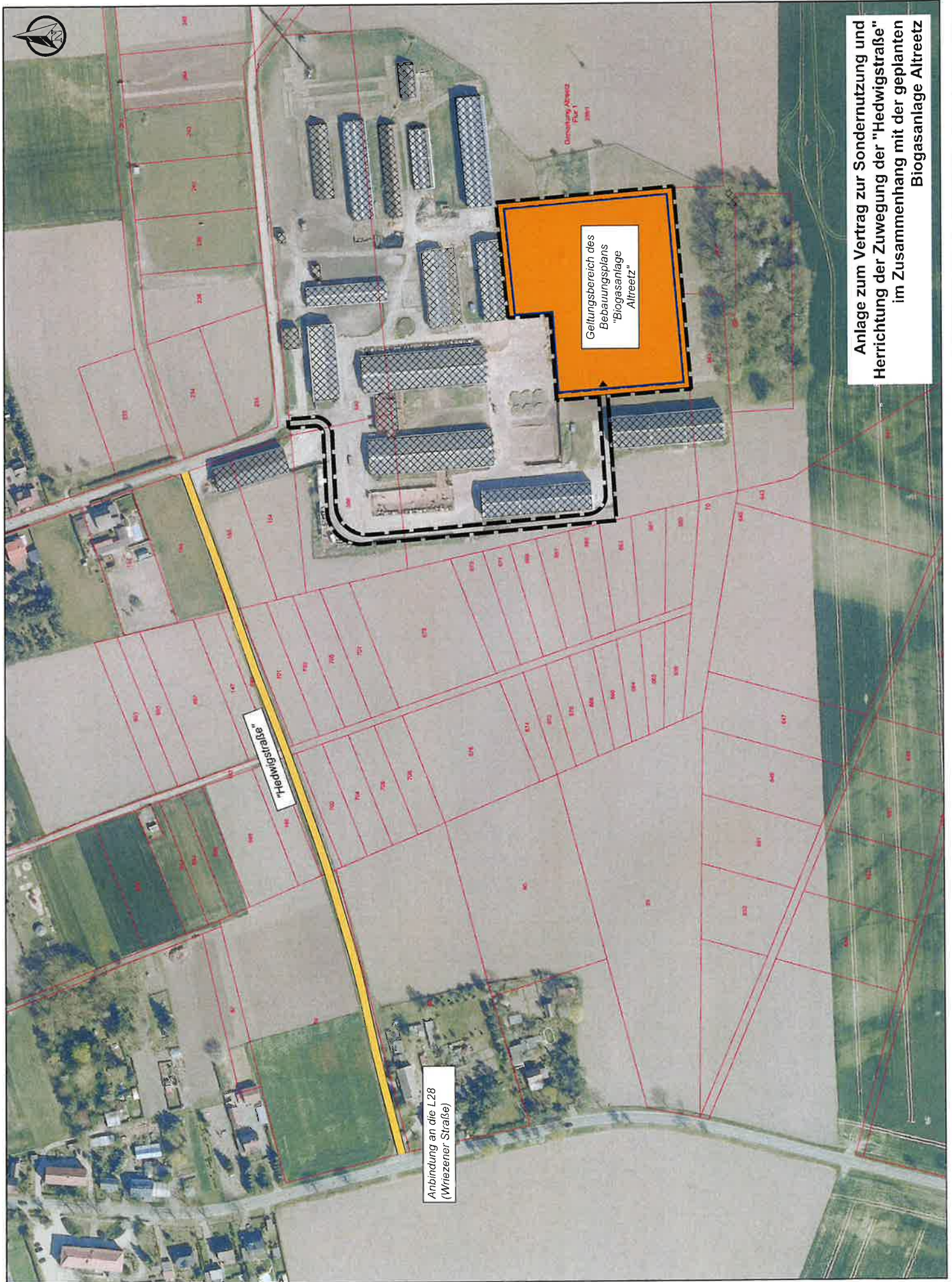
.....
Sven Hattwig
Geschäftsführer
Renergon Altreetz GmbH

.....
Helge Suhr
2 stellv. Amtsdirektor

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Kostenschätzung vom 09.03.2023



Anlage zum Vertrag zur Sondernutzung und
Herrichtung der Zuwegung der "Hedwigstraße"
im Zusammenhang mit der geplanten
Biogasanlage Altreez

Anbindung an die L28
(Wriezener Straße)

Amt Barnim-Oderbruch
Bauverwaltung und Ordnungsamt

Altreetz - Hedwigstraße

Einfache Asphaltbefestigung

Breite: 4,00 m, Länge 440,00 m, Bankette beidseitig 1,00 m
2 St. Begegnungsstellen, Fahrbahngesamtbreite 8,00 m, Länge 30,00 m

Einbau Asphalttragdeckschicht

Baustelleneinrichtung, VAO, Beschilderung 1,00 Psch		7.000,00 €
Verkehrssicherung 1,00 Psch		3.000,00 €
Vorh. Schotterplanum glätten und nachverdichten 3.000,00 m ²	5,00 € €/m ²	15.000,00 €
Asphalttragdeckschicht 0/16, 8 cm dick herstellen 2.100,00 m ²	15,00 € €/m ²	31.500,00 €
Bankette 6 cm dick angleichen 880,00 m ²	5,00 € €/m ²	4.400,00 €
Gesamtkosten netto		60.900,00 €
Mehrwertsteuer 19%		11.571,00 €
Gesamtkosten brutto		72.471,00 €

09.03.2023

gez.
Helge Suhr
Leiter Bauverwaltung und Ordnungsamt

Anlage: 2